

# **AG\_HANDELSGERICHT HOR.2025.28 vom 28. Januar 2026**

Ag Handelsgericht, 2026-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_handelsgericht\\_HOR.2025.28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_handelsgericht_HOR.2025.28)

FR: AG\_HANDELSGERICHT HOR.2025.28 du 28 janvier 2026

IT: AG\_HANDELSGERICHT HOR.2025.28 del 28 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Beklagte ist eine Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz in R.\_\_\_\_\_. Sie bezweckt im Wesentlichen [...] (KB 2).

### **E. 3.1**

Behauptungslast Gemäss Art. 55 Abs. 1 ZPO haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben. Den Prozessparteien obliegt die Behauptungslast.<sup>13</sup> Die Auf- teilung der Behauptungslast zwischen den Parteien folgt der Beweislast- verteilung nach Art. 8 ZGB.<sup>14</sup> Somit trägt die Behauptungslast für rechtser- zeugende Tatsachen, wer ein Recht oder Rechtsverhältnis behauptet; für rechtsaufhebende Tatsachen, wer die Aufhebung oder den Untergang ei- nes Rechts behauptet (z.B. Verwirkung, Erlass etc.) und für rechtshin- dernde Tatsachen, wer sich darauf beruft (z.B. Verjährung, Stundung 7 SK ZPO II-LEUENBERGER, 4. Aufl. 2025, Art. 229 N. 31. 8 BSK ZPO-WILLISEGGER, 4. Aufl. 2024, Art. 229 N. 50; SK ZPO II-LEUENBERGER (Fn. 7), Art. 229 N. 31. 9 MORET, Aktenschluss und Novenrecht nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2014, N. 691. 10 HGer ZH HG120137 vom 1. Juli 2015 E. 1.7. 11 BGer 4A\_38/2020 vom 22. Juli 2020 E. 5.1.3. 12 BGer 4A\_38/2020 vom 22. Juli 2020 E. 5.1.3.

### **E. 3.2**

Bestreitungslast Die Kehrseite der Behauptungslast ist die sog. Bestreitungslast: Bestreitet eine Partei eine Tatsachenbehauptung ihres Gegners nicht, gilt diese als unbestritten und die betreffende Tatsache kann dem Entscheid ohne Wei- teres zugrunde gelegt werden, da über nicht bestrittene Tatsachen kein Beweis geführt zu werden braucht (vgl. Art. 150 Abs. 1 ZPO).<sup>29</sup> Art. 222 Abs. 2 ZPO verlangt von der beklagten Partei, darzulegen, welche Tatsachenbehauptungen der klagenden Partei im Einzelnen anerkannt oder be- stritten werden. Es ist deshalb empfehlenswert, die Tatsachenbehauptun- gen der Klägerin detailliert, d.h. Punkt für Punkt, zu bestreiten.<sup>30</sup> Bestrei- tungen sind dabei so konkret zu halten, dass sich bestimmen lässt, welche einzelnen Behauptungen damit bestritten werden; die Bestreitung muss ih- rem Zweck entsprechend so bestimmt sein, dass die Gegenpartei weiss, welche einzelne Tatsachenbehauptung sie beweisen muss. Pauschale Be- streitungen reichen indessen selbst dann nicht aus, wenn sie explizit erfol- gen. Erforderlich ist eine klare Äusserung, dass der Wahrheitsgehalt einer bestimmten gegnerischen Behauptung infrage gestellt wird.<sup>31</sup> Auch ein

### **E. 3.3**

Substantiierungslast Bestreitet aber der Prozessgegner den schlüssigen Tatsachenvortrag der behauptungsbelasteten Partei in rechtsgenügender Weise, so greift eine über die Behauptungslast hinausgehende Substantiierungslast. Die Vor- bringen sind diesfalls nicht

nur in den Grundzügen, sondern in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen oder dagegen der Gegenbeweis angetreten werden kann.<sup>33</sup> Das Beweisverfahren darf nicht dazu dienen, ein ungenügendes Parteivorbringen zu vervollständigen.<sup>34</sup> Der nicht oder nicht substantiiert vorgebrachte Sachverhalt ist im Geltungsbereich der Verhandlungsmaxime dem nicht bewiesenen Sachverhalt gleichzusetzen.<sup>35</sup>

### **E. 3.4**

der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin (KB 9) hat diese Anspruch auf Mahngebühren von Fr. 30.00 für die 2. Mahnung, Mahngebühren bzw. Umtriebsentschädigungen von Fr. 50.00 für jede weitere Mahnung sowie Fr. 150.00 für die Unterbrechung bzw. Wiedereinschaltung des Anschlusses. Den Rechnungen der Klägerin mit den behaupteten Mahngebühren ist zu entnehmen, dass der Beklagten jeweils Belastungen aus Verträgen in der Höhe von Fr. 30.00, Fr. 50.00 oder Fr. 80.00 (KB 28, 29, 33, 34 und 35) in Rechnung gestellt wurden. Es wird in der Klage jedoch nirgends ausgeführt, welche offenen Forderungen dabei konkret in Mahnung gesetzt wurden. Es ist nicht Aufgabe der Gegenpartei und des Gerichts, die relevanten Tatsachen aus den Beilagen zusammenzusuchen (vgl. oben E. 3.1). Mangels schlüssiger Tatsachenbehauptungen können der Klägerin die beantragten Mahngebühren über insgesamt Fr. 340.00 nicht zugesprochen werden. 7. Beseitigung Rechtsvorschlag Die Klägerin beantragt in ihrem Rechtsbegehren Ziff. 2 die Aufhebung des Rechtsvorschlags in der Betreuung Nr. aaa des Betreibungsamts S.\_\_\_\_\_ (Zahlungsbefehl vom 13. Juni 2024; KB 12). Die Klägerin bringt vor, sie habe am 6. September 2024 ein Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen beim Handelsgericht eingereicht, um den Rechtsvorschlag der Beklagten zu beseitigen (Verfahren HSU.2024.39). Das angerufene Gericht sei auf das Begehren der Klägerin mit Entscheid vom 23. Oktober 2024 nicht eingetreten. Der Zahlungsbefehl sei angesichts des besagten Verfahrens und des Stillstands der Frist gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG während dieses Verfahrens heute noch gültig (Klage Rz. 19). 45 Vgl. BGE 125 V 276 E. 2. c/cc.

- 21 - Gemäss Art. 79 Abs. 1 SchKG kann ein Gläubiger, gegen dessen Betreuung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, die Fortsetzung der Betreuung aufgrund eines rechtskräftigen Entscheids erwirken, der den Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt. Voraussetzung ist immerhin, dass die eingeklagte Forderung mit der in Betreuung gesetzten Forderung identisch ist,<sup>46</sup> was vorliegend zumindest teilweise der Fall ist. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, ist innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Zahlungsfehls die Aufhebung des Rechtsvorschlags zu verlangen oder die Anerkennungsklage zu erheben (vgl. Art. 88 Abs. 2 SchKG). Wird ein durch den Rechtsvorschlag notwendig gewordenes Verfahren eingeleitet, steht die Jahresfrist still und beginnt dann wieder zu laufen, wenn dieses erledigt ist.<sup>47</sup> Vorliegend wurde der Zahlungsbefehl am 13. Juni 2024 ausgestellt. Mit Gesuch vom 6. September 2024 reichte die Klägerin ein Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen ein, auf welches mit Entscheid HSU.2024.39 vom 23. Oktober 2024 nicht eingetreten wurde. Zwischen Gesuchseinreichung am 6. September 2024 und dem Entscheid vom 23. Oktober 2024, und somit während rund 1 ½ Monaten, stand die Jahresfrist gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG still. Die Klageeinreichung am 25. Juli 2025 erfolgte somit fristgemäss. Mit teilweiser Gutheissung der Klage ist der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. aaa des Betreibungsamts S.\_\_\_\_\_ (Zahlungsbefehl vom 13. Juni 2024) im Umfang von Fr. 39'080.85 zzgl. Zins zu 5 % seit dem 15. August 2025 (vgl. oben E. 5.3) zu beseitigen. 8. Prozesskosten Abschliessend sind die

Prozesskosten entsprechend dem Verfahrensausgang zu verlegen. Sie bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 ZPO). Vorliegend obsiegt die Klägerin grossmehrheitlich, da sie einzig bei den Verzugszinsen und den Mahgebühren teilweise unterliegt. Damit sind die gesamten Prozesskosten der Beklagten aufzuerlegen.<sup>48</sup>

#### **E. 4**

Die Klägerin liess die Beklagte in der Folge beim Betreibungsamt S. \_\_\_\_\_ über Fr. 39'080.85 betreiben. Gegen den Zahlungsbefehl des Betreibungsamts S. \_\_\_\_\_ (Betreibung Nr. aaa) vom 13. Juni 2024 erhob die Beklagte gleichentags Rechtsvorschlag (KB 12).

#### **E. 4.1**

Parteibehauptungen

##### **E. 4.1.1**

Klägerin Die Klägerin behauptet, für die eingeklagten Forderungen seien die Verträge für die Jahre 2022, 2023 und 2024-2026 (KB 4-6) massgebend. Die Beklagte habe ihr für die geleistete Energie aus diesen Verträgen den Betrag von total Fr. 87'781.85 bis heute nicht bezahlt (Klage Rz. 25). Die Beklagte verfüge in der gemieteten Liegenschaft an der C. \_\_\_\_\_ über drei separate Anschlüsse, mit den jeweils folgenden Verbrauchsstellen bzw. Vertragskontonummern: 4844697/2356422, 818552/2420359, 818554/2356424. Für ihre Forderungen seien einzig das Vertragskonto Nr. 818552 mit der Verbrauchsstelle 2420359 bedeutsam (Klage Rz. 16; Replik Rz. 11 und 13). Die Klägerin führe die Vertragskontonummer bei jeder Rechnungsstellung als Bestandteil der Referenz auf, wodurch eine eindeutige Zuordnung auch der entsprechenden, auf die Rechnung folgenden Zahlungen via QR-Code mit Referenz gewährleistet sei (Replik Rz. 12). Falls eine schuldnerische (Teil-) Zahlung nicht automatisch einer konkreten Rechnung zugeordnet werden könne respektive diese bereits bezahlt worden sei, werde die Zahlung der jeweils ältesten, fälligen und offenen Forderung des jeweiligen Vertragskontos angerechnet (Replik Rz. 12). Wie aus der nachfolgenden Aufstellung hervorgehe, beträfen zahlreiche der von der Beklagten eingereichten Zahlungsbelege – und damit geltend gemachte Zahlungen – die erwähnten, vorliegend nicht relevanten Vertragskonten-Nrn. 484697 und 818554. Die Beklagte habe darüber hinaus unzulässigerweise sogar Zahlungsbelege für Stromrechnungen, welche die von D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ [= Organe der Beklagten] mutmasslich privat bewohnte Liegenschaft in U. \_\_\_\_\_ (Vertragskonto Nr. 775007, Grundversorgung) beträfen, eingereicht (Replik Rz. 14). Aus der Aufstellung ergebe sich ebenfalls, dass die Übrigen der von der Beklagten eingereichten Zahlungsbelege zwar das relevante Vertragskonto Nr. 818552, nicht jedoch den relevanten Zeitraum beträfen. Diese von der Beklagten getilgten Forderungen seien von der Klägerin gar nicht eingeklagt worden (Replik Rz. 15):

##### **E. 4.1.2**

Beklagte Die Beklagte behauptet hingegen, die Klägerin sei darauf zu behaften, dass für die vorliegend relevanten Forderungen die Verträge für die Jahre 2022 bis 2025 massgebend seien (Antwort Rz. 3). Die für die Jahre 2022 bis 2025 bereits abgenommene Menge von elektrischer Energie im Betrag von Fr. 114'451.49 sei vollumfänglich bezahlt worden (Antwort Rz. 4; Duplik Ziffer 3 f.). Dies ergebe sich aus den Zahlungsdetails vom 10. Januar 2022 bis zum 3. Oktober 2025, welche die einzelnen Zahlungen aufzeigen würden (Antwort Rz. 4; Duplik Ziffer 3; Antwortbeilagen 1-78). Weitere Rechnungen und

Mahnungen seien keine zugestellt worden (Antwort Rz. 5). Es stimme nicht, dass die Verträge für die Jahre 2022 bis 2025 nur für einen Teil der Forderungen die Rechtsgrundlage bilden. Die Energielieferverträge für die Jahre 2022-2025 dienen nicht nur als Basis für einen Teil der Forderungen, sondern seien massgeblich für die gesamte Vertragsbeziehung und alle damit verbundenen Ansprüche (Duplik zu Ziffer 2.4).

#### **E. 4.2**

Rechtliches Für die rechtsaufhebende Einwendung der Tilgung trägt jene Partei die Beweislast, welche die Tilgung einwendet.<sup>41</sup> Zum Entlastungsbeweis gehört der Nachweis der Erfüllung der eingeklagten Forderung und nicht einfach, dass etwas geleistet wurde.<sup>42</sup>

#### **E. 4.3**

Würdigung Es ist vorliegend unstrittig, dass die Parteien für die Jahre 2022, 2023 und 2024-2026 Energielieferverträge (KB 4-6) abgeschlossen haben und die Klägerin die Beklagte mit elektrischer Energie versorgt hat. Umstritten ist jedoch, ob die daraus geltend gemachten Forderungen der Klägerin im Gesamtbetrag von Fr. 87'781.85 durch die Beklagte bereits getilgt worden <sup>41</sup> BSK ZGB I-LARDELLI/VETTER, 7. Aufl. 2022, Art. 8 N. 58; SCHALLER, Einwendungen und Einreden im schweizerischen Schuldrecht, 2010, N. 676. <sup>42</sup> BSK OR I-SCHROETER, 8. Aufl. 2026, Art. 88 N. 1; BK OR-WEBER, 2. Aufl. 2005, Art. 88 N. 8; BUCHER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1988, S. 314; VON TUHR/ESCHER, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Band II, 1974, S. 32.

- 17 - sind. Für die ausstehenden Forderungen aus Energielieferungen ist die Klägerin behauptungs- und beweisbelastet. Die Beklagte hat dabei die erfolgte Zahlung nachzuweisen und trägt insoweit die Beweislast der Tilgung. Vorliegend weist die Beklagte zwar nach, dass sie im Zeitraum vom 5. Dezember 2023 bis zum 6. Oktober 2025 diverse Zahlungen im Gesamtbetrag von Fr. 114'451.49 geleistet hat. Die Beklagte unterlässt es jedoch aufzuzeigen, dass es sich hierbei um die Erfüllung der eingeklagten Forderungen handelt. Die Klägerin hingegen bringt vor, bei den von der Beklagten eingereichten Zahlungsnachweisen handle es sich nicht um die Tilgung der geltend gemachten Forderungen, sondern um Zahlungen von Forderungen der Vertragskonti 4844697 und 818554 oder aber um die Tilgung von privaten Schulden der Organe der Beklagten. Sie weist hierzu sämtliche von der Beklagten eingereichten Zahlungsnachweise und Rechnungen diesen Vertragskonti oder aber älteren Rechnungen des Vertragskontos 818552 zu. Die Beklagte bestreitet zwar, dass es weitere Forderungen gegeben habe. Da sie ihre Zahlungen aber nicht substantiiert behauptet, gelingt es der Beklagten nicht, die Einwendung der Tilgung zu beweisen. Die Beklagte ist somit zu verpflichten, der Klägerin den eingeklagten Betrag von Fr. 87'781.85 zu bezahlen. 5. Verzugszinsen

#### **E. 5.1**

Partei behauptungen

##### **E. 5.1.1**

Klägerin Die Klägerin behauptet, sie habe Anspruch auf Verzugszinsen ab Ablauf der jeweils gesetzten Zahlungsfrist von 30 Tagen, spätestens jedoch ab dem Datum der jeweiligen 1. Mahnung (Klage Rz. 36 f.). Ihre Rechnungen seien jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen, wobei es sich beim auf der Rechnung unter "zahlbar bis" aufgeführten Datum um einen Verfalltag handle. Die Zahlungsfrist – und die Qualifikation

als Verfalltag – ergebe sich aus den mit der Beklagten abgeschlossenen Vereinbarungen (KB 4-6). Bei Ablauf des Verfalltages gerate der Kunde somit automatisch in Verzug, wodurch ein Verzugszins in der Höhe von 5 % fällig werde (Klage Rz. 22). Die Rechnungen seien bis zu folgenden Daten zahlbar gewesen (Klage Rz. 25): Rechnungsbetrag Zahlbar bis Klagebeilage datum 20.11.2022 Fr. 3'447.25 20.12.2022 KB 13 20.12.2022 Fr. 2'962.25 19.01.2023 KB 14 20.01.2023 Fr. 2'986.10 20.02.2023 KB 15 20.02.2023 Fr. 4'552.20 22.03.2023 KB 16 12.05.2023 Fr. 4'685.90 12.06.2023 KB 17 - 18 - 16.06.2023 Fr. 5'044.05 17.07.2023 KB 18 19.07.2023 Fr. 5'012.60 18.08.2023 KB 19 17.08.2023 Fr. 5'248.20 18.09.2023 KB 20 18.09.2023 Fr. 5'142.30 18.10.2023 KB 21 18.10.2023 Fr. 4'967.10 17.11.2023 KB 22 16.11.2023 Fr. 4'884.30 18.12.2023 KB 23 18.12.2023 Fr. 4'431.30 17.01.2024 KB 24 18.01.2024 Fr. 4'444.55 19.02.2024 KB 25 17.05.2024 Fr. 2'000.00 17.06.2024 KB 26 18.06.2024 Fr. 2'848.10 18.07.2024 KB 27 16.07.2024 Fr. 2'766.90 15.08.2024 KB 28 16.08.2024 Fr. 2'808.45 16.09.2024 KB 29 16.09.2024 Fr. 3'053.05 16.10.2024 KB 30 15.10.2024 Fr. 2'805.15 14.11.2024 KB 31 15.11.2024 Fr. 2'593.85 16.12.2024 KB 32 17.12.2024 Fr. 2'467.95 16.01.2025 KB 33 17.01.2025 Fr. 2'341.50 17.02.2025 KB 34 17.02.2025 Fr. 2'088.90 19.03.2025 KB 35 18.03.2025 Fr. 1'922.00 17.04.2025 KB 36 16.04.2025 Fr. 2'277.90 16.05.2025 KB 37 Eventualiter habe sich die Beklagte spätestens ab dem jeweiligen Datum der 1. Mahnung durch die Klägerin in Verzug befunden, rein subeventualiter mit heutigem Datum der Einreichung der Klage (Klage Rz. 37).

### **E. 5.1.2**

Beklagte Die Beklagte behauptet hingegen, es seien ihr keine weiteren als die von ihr bezahlten Rechnungen sowie Mahnungen zugestellt worden und es seien keine Verzugszinsen geschuldet (Antwort Rz. 5).

### **E. 5.2**

Rechtliches Nach Art. 104 Abs. 1 OR hat der Schuldner Verzugszinsen zu leisten, wenn er sich mit der Zahlung der Geldschuld im Verzug befindet. Der gesetzliche Verzugszins beträgt 5 % p.a. (Art. 104 Abs. 1 OR). Ist eine Verbindlichkeit fällig, wird der Schuldner grundsätzlich durch Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt (Art. 102 Abs. 1 OR), sofern nicht bereits ein bestimmter Verfalltag verabredet wurde (Art. 102 Abs. 2 OR). Als Mahnung gilt unter anderem die Erhebung einer Leistungsklage.<sup>43</sup> Da die Mahnung empfangsbedürftig ist, tritt der Verzug nicht bereits mit Klageerhebung, sondern erst mit Zustellung der Eingabe an die Gegenpartei ein.<sup>44</sup> 43 BSK OR I-WIDMER LÜCHINGER, 8. Aufl. 2026, N. 14 zu Art. 102 OR. 44 BGer 4A\_11/2013 vom 16. Mai 2013 E. 5.

- 19 -

### **E. 5.3**

Würdigung Den von der Klägerin eingereichten Rechnungen, auf welche sie ihre Forderungen stützt (KB 13-37), ist zu entnehmen, dass sie der Beklagten jeweils ein Datum zur Bezahlung ("zahlbar bis") angesetzt hat, beispielsweise zahlbar bis 20. Dezember 2022 (KB 13). Dabei handelt es sich um einen Verfalltag gemäss Art. 102 Abs. 2 OR. Gemäss Vorbringen der Beklagten hat sie jedoch weder Rechnungen noch Mahnungen erhalten. Da die Klägerin aus der Zustellung der Rechnungen und Mahnungen einen Anspruch (Verzugszins) ableitet, ist es an ihr, die Zustellungen der Rechnungen und Mahnungen zu beweisen. Dies unterlässt sie jedoch gänzlich, weshalb ihr weder ab dem Verfalltag gemäss

Rechnungen noch ab den Mahnungsdaten Verzugszinsen zugesprochen werden können. Subeventualiter verlangt die Klägerin Verzugszins ab Einreichung der Klage. Diesbezüglich ist die Zustellung der Klage an die Beklagte massgebend. Die Klage wurde der Beklagten nachweislich am 14. August 2025 zugestellt (Sendungsverfolgungsnummer: bbb). Folglich ist der Klägerin ab dem 15. August 2025 auf den Gesamtbetrag von Fr. 87'781.85 ein Verzugszins in der Höhe von 5 % zuzusprechen. 6. Mahngebühren

## E. 6

Mit Klage vom 25. Juli 2025 (Postaufgabe: 25. Juli 2025) stellte die Klägerin die folgenden Rechtsbegehren: " 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 87'781.85 zu bezahlen, nebst Zins zu 5% - auf CHF 3'447.25 ab 21.12.2022 eventualiter ab 15.02.2023 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 2'962.25 ab 20.01.2023 eventualiter ab 15.02.2023 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 2'986.10 ab 21.02.2023 eventualiter ab 01.03.2023 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 4'552.20 ab 23.03.2023 eventualiter ab 29.03.2023 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 4'685.90 ab 13.06.2023 eventualiter ab 21.06.2023 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 5'044.05 ab 18.7.2023 eventualiter ab 26.07.2023 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 5'012.60 ab 19.08.2023 eventualiter ab 30.08.2023 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 5'248.20 ab 19.09.2023 eventualiter ab 04.10.2023 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 5'142.30 ab 19.10.2023 eventualiter ab 01.11.2023 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 4'967.10 ab 18.11.2023 eventualiter ab 29.11.2023 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 4'884.30 ab 19.12.2023 eventualiter ab 11.01.2024 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 4'431.30 ab 18.01.2024 eventualiter ab 07.02.2024 subeventualiter ab heutigem Datum

- 4 - auf CHF 4'444.55 ab 20.02.2024 eventualiter ab 24.04.2024 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 2'000.00 ab 18.06.2024 eventualiter ab 03.07.2024 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 2'848.10 ab 19.07.2024 eventualiter ab 24.07.2024 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 2'716.90 ab 16.08.2024 eventualiter ab 18.09.2024 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 2'778.45 ab 17.09.2024 eventualiter ab 23.10.2024 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 3'053.05 ab 17.10.2024 eventualiter ab 23.10.2024 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 2'725.15 ab 15.11.2024 eventualiter ab 18.12.2024 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 2'593.85 ab 17.12.2024 eventualiter ab 22.01.2025 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 2'417.95 ab 17.01.2025 eventualiter ab 05.02.2025 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 2'261.50 ab 18.02.2025 eventualiter ab 19.03.2025 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 2'038.90 ab 20.03.2025 eventualiter ab 02.04.2025 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 1'922.00 ab 18.04.2025 eventualiter ab 07.05.2025 subeventualiter ab heutigem Datum - auf CHF 2'277.90 ab 17.05.2025 eventualiter ab 18.06.2025 subeventualiter ab heutigem Datum 2. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin CHF 340.00 (inkl. MwSt) nebst Zins zu 5% seit heutigem Datum zu bezahlen.

- 5 - 3. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. aaa (Zahlungsbefehl vom 13.06.2024, Betreibungsamt S. \_\_\_\_\_), sei vollständig aufzuheben. 4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge z.L. der Beklagten." Als Begründung führte die Klägerin im Wesentlichen aus, die Beklagte schulde ihr aus den Energielieferverträgen aus den Jahren 2022, 2023 und 2024-2026 (KB 4-6) insgesamt Fr. 87'781.85 zuzüglich 5 % Zins ab Ver-

fallstag gemäss Rechnung sowie Mahngebühren in der Höhe von Fr. 340.00.

## **E. 6.1**

Parteibehauptungen

### **E. 6.1.1**

Klägerin Die Klägerin behauptet, zu den Verzugszinsen kämen Mahngebühren hinzu. Für die 2. Mahnung in der Höhe von Fr. 30.00 respektive Fr. 50.00 für jede weitere Mahnung. Dies ergebe sich aus den auf das Vertragsverhältnis anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Klage Rz. 38, KB 9 Ziff. A 3.4 AGB Allgemeiner Teil). Systembedingt würden jeweils zwei bis drei Mahnungen zusammengezogen, wobei nur die höchste der drei von ihr verwendeten Mahnstufen ("Zahlungserinnerung", "2. Mahnung" oder "Betreibungsandrohung") aus dem Text der Mahnung ersichtlich sei, jedoch sämtliche relevanten Rechnungsnummern, wodurch diese eindeutig zuordenbar seien (Klage Rz. 27). Die Klägerin habe der Beklagten zwischen dem 15. Februar 2023 und dem 18. Juni 2025 diverse Mahnungen geschickt (Klage Rz. 28; KB 38-64). Insgesamt habe die Klägerin Anspruch auf Fr. 340.00 aus Mahngebühren (Klage Rz. 25): Fr. 50.00 für die Rechnung vom 15. August 2025 (KB 28), Fr. 30.00 für die Rechnung vom 16. September 2024 (KB 29), Fr. 80.00 für die Rechnung vom 15. Oktober 2024 (KB 31), Fr. 50.00 für die Rechnung vom 17. Dezember 2024 (KB 33), Fr. 80.00 für die Rechnung vom 17. Januar 2025 (KB 34) und Fr. 50.00 für die Rechnung vom 17. Februar 2025 (KB 35).

- 20 -

### **E. 6.1.2**

Beklagte Die Beklagte behauptet hingegen, es seien keine Mahngebühren geschuldet (Antwort Rz. 5).

## **E. 6.2**

Rechtliches Die Erhebung von Mahngebühren ist zulässig, sofern sie vertraglich vereinbart und angemessen sind.<sup>45</sup>

## **E. 6.3**

Würdigung Den zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen (KB 4-6) ist zu entnehmen, dass jeweils gemäss Ziffer 1 die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A.\_\_\_\_\_ AG zur Anwendung kommen. Gemäss Abschnitt A.

## **E. 7**

Mit Klageantwort vom 6. Oktober 2025 stellte die Beklagte folgende Rechtsbegehren: " 1. Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Klägerin." Zur Begründung führte die Beklagte insbesondere aus, die für die Jahre 2022 bis 2025 bereits abgenommene Menge an elektrischer Energie sei im Betrag von Fr. 114'451.49 vollumfänglich bezahlt worden. Mahnkosten und Verzugszinsen seien keine geschuldet.

## **E. 8**

Mit Replik vom 6. November 2025 und Duplik vom 17. Dezember 2025 hielten die Parteien an ihren bisher gestellten Rechtsbegehren und Ausführungen fest.

## **E. 8.1**

Gerichtskosten Die Gerichtskosten bestehen vorliegend allein aus der Entscheidungsgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO). Der Grundansatz für die Entscheidungsgebühr beträgt bei einem Streitwert von Fr. 88'121.85 gemäss § 7 Abs. 1 Gebühd Fr. 6'938.50. Dementsprechend wird der Klägerin der von ihr geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 3'469.25 zurückerstattet und die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 6'938.50 sind von der Beklagten nachzufordern (Art. 111 Abs. 1 ZPO). 46 BSK SchKG I-STAEHELIN (Fn. 2), Art. 79 N. 10a. 47 BSK SchKG I-SIEVI, 3. Aufl. 2021, Art. 88 N. 22. 48 Vgl. SK ZPO I-JENNY, 4. Aufl. 2025, Art. 106 N. 10.

- 22 -

## **E. 8.2**

Parteientschädigung Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet, da sich die Klägerin nicht anwaltlich vertreten liess und mangels besonderer Begründung kein Raum für die Zusprechung einer angemessenen Umtriebsentschädigung gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO bleibt.<sup>49</sup> Das Handelsgericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung der Klage vom 25. Juli 2025 wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 87'781.85 zuzüglich 5 % Zins seit dem 15. August 2025 zu bezahlen. 2. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. aaa des Betreibungsamts S.\_\_\_\_\_ (Zahlungsbefehl vom 13. Juni 2024) wird im Umfang von Fr. 39'080.85 zzgl. Zins zu 5 % seit dem 15. August 2025 beseitigt. 3. Die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 6'938.50 werden der Beklagten auferlegt und sind von dieser nachzufordern. 4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Zustellung an: – die Klägerin (mit Abrechnung und Protokoll der Hauptverhandlung vom 28. Januar 2026) – die Beklagte (mit Einzahlungsschein und Protokoll der Hauptverhandlung vom 28. Januar 2026) <sup>49</sup> BGer 4A\_436/2023 vom 6. Dezember 2023 E. 4.

- 23 - Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Aarau, 28. Januar 2026 Handelsgericht des Kantons Aargau 2. Kammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Vetter De Martin

## **E. 9**

Mit Verfügung vom 19. Dezember 2025 überwies der Präsident die Streit-sache an das Handelsgericht, gab die Zusammensetzung des Gerichts bekannt und forderte die Parteien auf, dem Handelsgericht bis 12. Januar 2026 schriftlich mitzuteilen, ob sie auf eine Hauptverhandlung gänzlich (Art. 233 ZPO) bzw. alternativ auf die Durchführung dieser mündlichen Hauptverhandlung verzichten und dem Gericht beantragen, ihre Schlussvorträge schriftlich einzureichen (Art. 232 Abs. 2 ZPO).

## **E. 10.1**

Mit Eingabe vom 5. Januar 2026 beantragte die Beklagte die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung. Die Klägerin teilte mit Eingabe vom 8. Januar 2026 ihren Verzicht auf die Hauptverhandlung mit.

- 6 -

### **E. 10.2**

Mit Verfügung vom 8. Januar 2026 lud der Präsident die Parteien zur Hauptverhandlung vom 28. Januar 2026, 14:00 Uhr, vor. Dabei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neue Sachvorbringen nur noch unter der Novenrechtsschranke von Art. 229 Abs. 2 und 2bis ZPO zulässig sind.

### **E. 11.1**

Am 28. Januar 2026 fand die Hauptverhandlung statt, anlässlich derer die Parteien ihre Schlussvorträge halten konnten, wobei sie sich je zwei Mal äussern konnten.

### **E. 11.2**

Daraufhin zog sich das Handelsgericht zur Beratung zurück und fällte das vorliegende Urteil. Das Handelsgericht zieht in Erwägung: 1. Prozessvoraussetzungen Das Gericht prüft die Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 60 ZPO). Darunter fallen insbesondere die örtliche und die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO). 1.1. Zuständigkeit 1.1.1. Örtliche Zuständigkeit Die Beklagte bringt vor, die Klägerin beantrage den Rechtsvorschlag in der Betreuung des Betreibungsamtes S. \_\_\_\_\_ Nr. aaa (Zahlungsbefehl vom

### **E. 13**

Vgl. BGer 5A\_83/2019 vom 23. Juli 2019 E. 4, 4A\_264/2015 vom 10. August 2015 E. 4.2.2; SCHNEUWLY, Lange Rechtschriften – Wieso? Und was tun?, Anwaltsrevue 2019, S. 444.

### **E. 14**

BGE 132 III 186 E. 4; BGer 5A\_808/2018 vom 15. Juli 2019 E. 4.2.

- 9 - etc.).15 Dementsprechend hat das Bestehen einer vertraglichen Verpflichtung zu behaupten, wer einen vertraglichen Anspruch erhebt.16 Eine Tatsachenbehauptung hat nicht alle Einzelheiten zu enthalten; es genügt, wenn die Tatsachen, die unter die das Begehren stützenden rechtlichen Normen zu subsumieren sind, in einer den Gewohnheiten des Lebens entsprechenden Weise in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen behauptet werden.17 Was offensichtlich in anderen, ausdrücklich vorgebrachten Parteibehauptungen enthalten ist, muss nicht explizit behauptet werden (sog. implizite bzw. mitbehauptete Tatsachen).18 Blosser Mutmassungen stellen jedoch keine rechtsgenügenden Tatsachenbehauptungen dar.19 Ist ein Tatsachenvortrag im erwähnten Sinne vollständig, so wird er als schlüssig bezeichnet, da er bei Unterstellung, er sei wahr, den Schluss auf die angebehrte Rechtsfolge zulässt.20 Tatsachenbehauptungen sind grundsätzlich in den Rechtschriften aufzustellen (Art. 221 Abs. 1 lit. d und Art. 222 Abs. 2 Satz 1 ZPO).21 Der bloss pauschale Verweis auf Beilagen genügt in aller Regel nicht.22 Zweck dieses Erfordernisses ist, dass einerseits das Gericht erkennen kann, auf welche Tatsachen sich der Kläger (bzw. der Beklagte hinsichtlich einer Gegenforderung) stützt und womit er diese beweisen will, und dass andererseits die Gegenpartei weiss, gegen welche konkreten Behauptungen sie sich verteidigen muss (Art. 222 ZPO).23 Durch einen Verweis auf

Urkunden können Sachverhaltselemente jedoch ausnahmsweise als behauptet gelten, wenn es als blosser Leerlauf erscheinen würde, eine Übernahme des Urkundeninhalts in die Rechtsschrift zu verlangen.<sup>24</sup> An einen rechtsgenügenden Verweis auf die Beilage werden im Wesentlichen drei Anforderungen gestellt: Erstens müssen in der Rechtsschrift die Tatsachen in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen behauptet sein.<sup>25</sup> Zweitens hat der entsprechende Verweis in der Rechtsschrift spezifisch ein bestimmtes Aktenstück zu

**E. 15**

SK ZPO I-SUTTER-SOMM/SCHRANK, 4. Aufl. 2025, Art. 55 N. 18.

**E. 16**

BGE 128 III 271 E. 2.a/aa; weitergehend ZK ZGB-JUNGO, 3. Aufl. 2018, Art. 8 N. 387.

**E. 17**

BGE 136 III 322 E. 3.4.2; BGer 4A\_280/2019 vom 14. Oktober 2019 E. 4.1.

**E. 18**

BGE 144 III 519 E. 5.3; BGer 4A\_243/2018 vom 17. Dezember 2018 E. 4.2.1 m.w.N.; JOSI, Beaupten, Bestreiten und Beweisen – praktische Fragen im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: Markus/Eichel/Rodriguez (Hrsg.), Der handelsgerichtliche Prozess, Chancen und Gefahren – national und international, 2019, S. 80.

**E. 19**

BGer 4A\_667/2014 vom 12. März 2015 E. 3.2.2.

**E. 20**

BGer 4A\_9/2018 vom 31. Oktober 2018 E. 2.1 m.w.N., 4A\_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.1; SCHNEUWLY (Fn. 13), S. 445.

**E. 21**

BGE 144 III 519 E. 5.2.1, 144 II 67 E. 2.1; BRUGGER, Der Verweis auf Beilagen in Rechtsschriften, SJZ 2019, S. 534; JOSI (Fn. 18), S. 60.

**E. 22**

BGer 4A\_496/2019 vom 1. Februar 2021 E. 4.3.1, 4A\_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.2.1 m.w.N.; JOSI (Fn. 18), S. 61.

**E. 23**

BGer 4A\_415/2021 vom 18. März 2022 E. 5.4.1 m.w.N.

**E. 24**

BGer 4A\_415/2021 vom 18. März 2022 E. 5.4.2.

**E. 25**

BGer 4A\_415/2021 vom 18. März 2022 E. 5.4.3, 4A\_398/2018 vom 25. Februar 2019 E. 10.4.1, 4A\_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.2.2; BRUGGER (Fn. 21), S. 535 f.

- 10 - nennen und aus dem Verweis selbst muss klar werden, welche Teile des Aktenstücks als Parteibehauptung gelten sollen.<sup>26</sup> Drittens muss die Beilage selbsterklärend sein. Sie hat genau die verlangten (beziehungsweise in der Rechtsschrift bezeichneten)

Informationen zu enthalten und es darf kein Interpretationsspielraum bestehen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der Verweis nur genügen, wenn zusätzlich in der Rechtschrift die Beilage derart konkretisiert und erläutert wird, dass die in der Beilage enthaltenen Informationen ohne Weiteres zugänglich werden und nicht interpretiert und zusammengesucht werden müssen. Es genügt nicht, dass in den Beilagen die verlangten Informationen in irgendeiner Form vorhanden sind. Ein Verweis auf Akten darf nicht dazu führen, dass die Gegenpartei und das Gericht die relevanten Tatsachen aus der Beilage selbst zusammensuchen müssen.<sup>27</sup> Die in der Praxis beliebten Pauschalverweise auf eingereichte Akten bzw. die allgemeine Erklärung, diese würden "integrierenden Bestandteil" der Rechtschrift bilden, stellen deshalb keine hinreichenden Behauptungen dar bzw. können fehlende Behauptungen nicht ersetzen.<sup>28</sup>

#### **E. 26**

BGE 144 III 519 E. 5.2.1.2; 4A\_415/2021 vom 18. März 2022 E. 5.4.3, 4A\_535/2018 vom 3. Juni 2019 E. 4.2.1, 4A\_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.2.2; eingehend BRUGGER (Fn. 21), S. 536 ff.

#### **E. 27**

BGer 4A\_415/2021 vom 18. März 2022 E. 5.4.3, 4A\_496/2019 vom 1. Februar 2021 E. 4.3.1, 4A\_535/2018 vom 3. Juni 2019 E. 4.4.2, 4A\_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.2.2, 4A\_281/2017 vom 22. Januar 2018 E. 5.2 f.; eingehend BRUGGER (Fn. 21), S. 538 ff.

#### **E. 28**

BK ZPO I-HURNI, 2012, Art. 55 N. 21 m.w.N.; BRUGGER (Fn. 21), S. 540 Fn. 50 m.w.N.

#### **E. 29**

BK ZPO I-HURNI (Fn. 28), Art. 55 N. 37 mit Verweis auf Art. 150 Abs. 1 ZPO; JOSI (Fn. 18), S. 57.

#### **E. 30**

Ähnlich DROESE, Bestreitungsbedürftige Beilagen – ein Hinweis zur bundesgerichtlichen Speisekarte, Note zu Urteil 4A\_11/2018, SZZZP 2019, S. 19.

#### **E. 31**

BGE 141 III 433 E. 2.6; BGer 4A\_9/2018 vom 31. Oktober 2018 E. 2.3; SCHNEUWLY (Fn. 13), S. 445 f.

- 11 - implizites Bestreiten genügt unter diesen Voraussetzungen den Anforderungen der rechtsgenügenden Bestreitung.<sup>32</sup>

#### **E. 32**

SCHMID/HOFER, Bestreitung von neuen Tatsachenbehauptungen in der schriftlichen Duplik, ZZZ 2016, S. 285 m.w.N.

#### **E. 33**

BGE 144 III 519 E. 5.2.1.1; BGer 4A\_280/2019 vom 14. Oktober 2019 E. 4.1.

#### **E. 34**

DOLGE, Anforderungen an die Substanziierung, in: Dolge (Hrsg.), Substantiieren und Beweisen, 2013, S. 21; JOSI (Fn. 18), S. 86; vgl. auch BGE 108 II 337 E. 3.

**E. 35**

BGer 4A\_210/2009 vom 7. April 2010 E. 3.2; KUKO ZPO-OBERHAMMER/WEBER, 3. Aufl. 2021, Art. 55 N. 12; ähnlich JOSI (Fn. 18), S. 62.

**E. 36**

BGer 4A\_195/2014 und 4A\_197/2014 vom 27. November 2014 E. 7.3.3 m.w.N. (nicht publ. in BGE 140 III 602).

**E. 37**

BGer 4A\_291/2018 vom 10. Januar 2019 E. 4.4.2, 4A\_370/2016 vom 13. Dezember 2016 E. 3.3 m.w.N.

**E. 38**

BK ZPO II-KILLIAS, 2012, Art. 221 N. 29; DIKE ZPO-PAHUD, 3. Aufl. 2025, Art. 221 N. 16 ff.; BRUG-GER (Fn. 21), S. 537.

- 12 - verweisen.<sup>39</sup> Bei umfangreichen Urkunden ist zudem die für die Beweisführung erhebliche Stelle zu bezeichnen (Art. 180 Abs. 2 ZPO).<sup>40</sup> 4. Klägerische Forderungen

**E. 39**

BK ZPO II-KILLIAS (Fn. 38), Art. 221 N. 29; JOSI (Fn. 18), S. 86; ähnlich BGer 4A\_360/2017 vom 30. November 2017 E. 4.

**E. 40**

818552 nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode 34

**E. 41**

484697 nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags- 35 konto

- 15 -

**E. 42**

818554 nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags- 36 konto

**E. 43**

818552 nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode 37

**E. 44**

818552 nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode 37

**E. 45**

818552 nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode 37

**E. 46**

484697 nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags- 38 konto

**E. 47**

818554 nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags- 39 konto

**E. 48**

818552 nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode 40

**E. 49**

818552 nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode 41

**E. 50**

484697 nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags- 42 konto 51 818554 nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags- 43 konto 52 818552 nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode 44 53 818552 nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode 44 54 818552 nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode 44 55 818554 nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags- 43 konto 56 818554 nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags- 45 konto 57 484697 nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags- 46 konto 58 484697 nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags- 47 konto 59 818554 nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags- 48 konto 60 818552 nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode 49 61 818552 nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode 50 62 818552 nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode 49 63 818552 nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode 49 + 51 64 818552 nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode 52 65 484697 nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags- 53 konto 66 818554 nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags- 54 konto 67 484697 nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags- 55 konto 68 818552 nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode 56 69 818554 nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags- 57 konto 70 775007 nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags- konto; mutmasslich Konto an privater Wohnad- resse

- 16 - 71 775007 nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags- konto; mutmasslich Konto an privater Wohnad- resse 72 818552 nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode 58 + 59 73 818552 nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode 51 74 818552 nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode 60 75 818552 nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode 60 76 818552 nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode 60 + 61 77 818552 nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode 61 78 818552 nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode 61

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.